

BVGer E-4403/2020 vom 26. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4403_2020

FR: TAF E-4403/2020 du 26 janvier 2023

IT: TAF E-4403/2020 del 26 gennaio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-4403/2020 Seite 5

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt. Diese Rügen sind vorab zu beurteilen, zumal sie allenfalls geeignet sind, die Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 3.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird für das Verwaltungsverfahren in Art. 26-33 VwVG konkretisiert. Dem verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs erwachsen behördliche Pflichten, wie insbesondere die Untersuchungs- und die Begründungspflicht. Das AsylG als lex specialis zum VwVG sieht für das Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen vor (Art. 6-17 AsylG).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 3.2.2

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz die Pflicht zur vollständigen richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt haben sollte. Insbesondere ergab sich aus dem Umstand, dass das SEM bezüglich eines allfälligen Asylgesuchs des Ehemannes der Beschwerdeführerin in Australien respektive der Hängigkeit eines solchen

E-4403/2020 Seite 6 keine Abklärungen getroffen hat, – gemäss der Beschwerdeführerin drohe ihr wegen ihres Ehemannes eine Reflexverfolgung – keine Notwendigkeit für solche, da es von der Unglaublichkeit einer Bedrohungslage für die Beschwerdeführerin ausgegangen ist. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann daher nicht erblickt werden.

E. 3.3.1

Die Begründungspflicht dient der rationalen und transparenten Entscheidfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/24 E. 3.2.1 f. m.w.H.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 629 ff.).

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe die Situation ihres Ehemannes nicht berücksichtigt. Zudem habe sie den frauenspezifischen Fluchtgründen und ihren besonderen Bedürfnissen als Frau keine Rechnung getragen. Entgegen dieser Auffassung kann den Erwägungen der angefochtenen Verfügung entnommen werden, dass sich die Vorinstanz eingehend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat. Dabei ist sie aufgrund zahlreicher Ungereimtheiten zum Schluss gelangt, dass sich die vorgebrachten Ereignisse in den Jahren 2016 und 2017 als unglaubhaft erwiesen. Gestützt auf ihre Erwägungen war der Beschwerdeführerin eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung möglich. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht zu

erkennen.

E. 3.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Eventualbegehren (Rechtsbegehren 5 der Beschwerde) ist demzufolge abzuweisen.

E. 3.5

Soweit die Beschwerdeführerin mit der materiellen Würdigung durch die Vorinstanz nicht einverstanden ist, ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-4403/2020 Seite 7 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVGE 2013/11 E. 5.1; ANNE KNEER und LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung damit, es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen, im Zeitpunkt ihrer Ausreise ein aktuelles Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Sicherheitsbehörden an ihrer Person glaubhaft zu machen. Ihre Vorbringen, wonach sie nach ihrer Rückkehr von Vietnam nach Sri Lanka im April 2017 behördlich verfolgt worden sei, würden zahlreiche Ungereimtheiten aufweisen. Sie habe zum Ablauf der angeführten behördlichen Verfolgungsmassnahmen – insbesondere zum Zeitpunkt des ersten Behördenkontaktes und zu deren Anzahl (Besuche von CID-Leuten, Aufforderung zum Leisten ihrer Unterschrift, Verwaltungsverfahren, Wegzug nach H._____) – widersprüchliche Angaben gemacht. Ferner sei sie gemäss ihren Handnotizen dreimal zum Unterschreiben hingegangen, was den Angaben in der BzP und anlässlich der

Anhörung nochmals widerspreche. Weiter würden ihre Ausführungen bezüglich eines Briefs, den ihre Mutter erhalten habe, da sie (die Beschwerdeführerin) nicht zum Unterschreiben gegangen sei, im zeitlichen Ablauf (betreffend Erhalt und Kenntnisnahme), nicht übereinstimmen. Im Weiteren enthielten ihre Vorbringen zu ihren Aufenthaltsorten nach ihrer Rückkehr

E-4403/2020 Seite 8 aus Vietnam sowie zu ihrer angeführten zweiten Ausreise aus Sri Lanka zwischen der BzP und der Anhörung Widersprüche, welche sie auch auf Vorhalt hin nicht habe auflösen können. Ebenso würden ihre Aussagen zu ihren Ausweispapieren (Zeitpunkt der Reise und Rückreise, Ausstellung eines eigenen respektive nicht offiziellen Reisepasses) Widersprüche enthalten. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass sie sich einen auf ihren eigenen Namen lautenden Pass habe ausstellen lassen und mit diesem nach Vietnam und zurückgereist sei. Weiter führt die Vorinstanz aus, die Aussagen der Beschwerdeführerin zu den Ereignissen vor ihrer angeblich ersten Ausreise aus Sri Lanka enthielten etliche Ungereimtheiten. Diese seien bezüglich den Wohnorten ab Juni 2006 widersprüchlich ausgefallen (Zusammenleben mit ihrem Ehemann von 2006 bis 2012 in B._____ und ab 2013 in C._____, D._____ und E._____ respektive Zusammenleben mit ihrem Ehemann für einige Monate und mehrheitliches Leben in E._____, C._____ und D._____ respektive Aufenthalt mit Ehemann seit 2009 in E._____ und später Pendeln zwischen E._____ und Point Pedro sowie ab 2012 in E._____). Ferner sei nur schwer nachvollziehbar, dass sie kurz vor der Ausreise ihres Ehemannes am 3. August 2012 noch offiziell geheiratet hätten, sei dadurch die Gefahr bei derartigen Behördenkontakten für gesuchte Personen – für sie und ihren Ehemann – gross, gefunden und festgenommen zu werden. Des Weiteren falle auf, dass sie in der BzP auf entsprechende Nachfrage angegeben habe, dass bei der Überfahrt ihres Ehemannes nach Australien das Boot kaputtgegangen sei. Auf ihren handschriftlichen Notizen stehe jedoch, dass der Ehemann bei der Bootsfahrt nach Australien von Armeeinghörigen zusammen mit 30 bis 40 Personen festgenommen und vom CID zusammen mit weiteren Personen an einen anderen Ort gebracht und identifiziert sei, wo man ihn geschlagen und gefoltert habe. Dieser Abschnitt sei auf den Handnotizen durchgestrichen worden. In der BzP habe die Beschwerdeführerin dazu erklärt, dies sei nicht passiert und sie habe es korrigieren wollen; auf Vorhalt hin habe sie jedoch gemeint, es sei doch passiert. Schliesslich stellt die Vorinstanz fest, auch eine Prüfung anhand der durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definierten Risikofaktoren (Urteil E-1866/2015 E.8, 9.1) lasse nicht auf eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka schliessen. Die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft machen können, vor ihrer Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Vielmehr sei sie bis

E-4403/2020 Seite 9 Juni 2017 in Sri Lanka wohnhaft gewesen und habe nach Kriegsende noch rund acht Jahre in ihrem Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehenden Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie nunmehr bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. An dieser Einschätzung vermöge der Umstand, dass ihrem Bruder B.K. in der Schweiz Asyl gewährt worden sei, nichts zu ändern, zumal sie keine Verfolgungsmassnahmen im Zusammenhang mit diesem angeführt habe. Auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöge diese Einschätzung nicht

umzustossen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber in ihrer Rechtsmittel- gabe geltend, die Vorinstanz habe keine Gesamtwürdigung vorgenommen und sich auf vermeintliche Widersprüche und Ungereimtheiten gestützt. Sie (die Beschwerdeführerin) habe die wesentlichen Verfolgungselemente – namentlich den Ursprung der familiären Probleme im Jahre 2006, die Zwangsrekrutierung ihres Ehemannes durch die LTTE, die dortigen Aktivi- täten und dessen Flucht im Jahre 2012 sowie die von ihr erlittene Verfol- gung im Jahre 2017 und Bedrohungssituation – bereits in der BzP erwähnt und ausführlich geschildert, wobei sie entsprechende Rückfragen spontan und nachvollziehbar beantwortet und auch ungefragt Einzelheiten genannt habe. Hinzu komme, dass zwischen Befragung und Anhörung dreissig Mo- nate verstrichen seien respektive die fluchtauslösenden Ereignisse noch länger zurückgelegen hätten, weshalb gewisse Ungenauigkeiten zu erwar- ten gewesen seien. Die Vorinstanz habe die wesentlichen Elemente aus- geblendet und ihre Glaubhaftigkeitseinschätzung auf periphere Sachver- haltselemente und Einzelheiten gestützt. Sie (die Beschwerdeführerin) habe bei der Datierung auf ihre Unsicherheit hingewiesen. Sie habe die Umstände zum erhaltenen Brief ihrer Mutter nicht persönlich miterlebt. Die Vorhaltungen zu Aufenthaltsorten und Ausreisepapieren seien übertrieben formalistisch. Die (offizielle) Eheschliessung habe zu Hause stattgefunden. Zudem seien ihre Vorbringen vor dem Hintergrund der von ihr erlebten frau- enspezifischen Gründen zu würdigen. Die von ihr erlittenen Erlebnisse – sexuelle Übergriffe und Drohungen – seien aufgrund der in Sri Lanka herr- schenden behördlichen Willkür, generellen Kultur vor Straflosigkeit und zahlreichen Übergriffe gegen tamilische Frauen durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte, plausibel. Im Weiteren sei die Asylrelevanz ihrer Vorbringen zu bejahen. Dabei stün- den insbesondere die Reflexverfolgung wegen der LTTE-Zugehörigkeit

E-4403/2020 Seite 10 und die Flucht ihres Ehemannes im Vordergrund. Sie sei nach ihrer Rück- kehr aus Vietnam Opfer von sexuellen Übergriffen und massiven Drohun- gen geworden, was zu einem unerträglichen psychischen Druck und damit unmittelbar zu ihrer Flucht geführt habe. Zudem sei sie aufgrund ihrer Flucht aus ihrem Heimatstaat von den dortigen Behörden als flüchtige LTTE-Sympathisantin identifiziert und registriert worden. Sie habe sich dem Behördenzugriff entzogen, indem sie der ihr auferlegten Meldepflicht nicht nachgekommen sei. Hinzu komme, dass ihre LTTE-Verbindungen – einer ihrer Brüder sei seit 2006 verschollen, einem anderen sei wegen sei- nen Aktivitäten in der Schweiz Asyl gewährt worden und ihr Ehemann sei als geflüchtetes LTTE-Mitglied bekannt – bei den sri-lankischen Behörden bekannt seien. Schliesslich sei sie als alleinstehende Frau eines geflüch- teten LTTE-Kämpfers mit sexueller Gefahr konfrontiert. Überdies stelle die verschärfte politische Situation in Sri Lanka eine besondere Gefährdung für ethnische Tamilen dar. Darüber hinaus würden aufgrund ihrer illegalen Ausreise und ihrem langen Aufenthalt in der Schweiz bei ihrem Bruder sub- jektive Nachfluchtgründe vorliegen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Dabei ist sie in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, dass die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführe- rin weder den Anforderungen an die Glaubhaftmachung noch denjenigen

an die Asylrelevanz genügen. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen unter E. 5.1 verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin vermag diesen mit ihren Einwänden nichts Substanzielles entgegenzusetzen. Ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen. Entgegen ihrer Argumentation hat die Vorinstanz die in der BzP und anlässlich der Anhörung gemachten Angaben einer Gesamtwürdigung unterzogen, wobei sie zahlreiche, nicht bloss vermeintliche, sondern wesentliche Widersprüche und Unstimmigkeiten einzeln aufgeführt hat. Indem sie bei ihrer Glaubhaftigkeitseinschätzung auch Angaben wie beispielsweise zu den Aufenthaltsorten und Ausreisepapieren miteinbezogen hat, kann kein Formalismus erkannt werden.

E. 6.2

Insbesondere hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die von ihr vorgebrachten Besuche durch Leute des CID nach ihrer Rückkehr aus Vietnam im Jahre 2017, als sie ihre Mutter nach deren Spitalentlassung habe besuchen wollen, in der BzP und anlässlich

E-4403/2020 Seite 11 der Anhörung unterschiedlich dargestellt hat. Gemäss BzP sollen die Leute des CID ein paar Tage vor dem 12. Juni 2017 und ein weiteres Mal am 12. Juni 2017 vorbeigekommen sein (vgl. Akte A9 S. 7 und S. 9), währenddem sie anlässlich der Anhörung lediglich einen Besuch am 12. Juni 2017 aufgeführt hat, in deren Folge sie für eine Befragung mitgenommen worden sei (vgl. A23 F54, F107, F130). Zudem soll sie gemäss BzP am 15. Juli (damit meinte sie wohl den 15. Juni) 2017 zu einer Befragung ins Camp gegangen sein, wo sie drei Leute des CID befragt und angefasst und dabei versucht hätten, sie zu vergewaltigen. Sie hätte ein zweites Mal zum Unterschreiben gehen müssen, sei aber aus Angst nicht mehr hingegangen; stattdessen habe sie sich versteckt und sei am 20. Juni 2017 nach H. _____ gegangen (vgl. a.a.O. S. 8 und 9). Im Gegensatz zu diesen Angaben sprach sie anlässlich der Anhörung davon, zweimal zum Unterschreiben hingegangen zu sein und – weil sie jeweils belästigt worden sei und man ihr schlechte Dinge gesagt habe – kein drittes Mal vorgeschrieben zu haben; stattdessen sei sie sofort nach F. _____ respektive nach C. _____ und weiter nach F. _____ gegangen (vgl. a.a.O. F54, F106, F107, F146, F148). Schliesslich trägt auch der Hinweis in ihren Handnotizen, welche sie in der BzP auf sich trug, in denen steht, dass sie an drei Tagen zum Unterschreiben gegangen sei, nicht zur Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens bei (vgl. Akte A8/A24, S. 5). Zu weiteren Widersprüchen und Ungereimtheiten kam es, wie von der Vorinstanz ausführlich dargelegt (vgl. E. 5.1 hievore), bei der Schilderung zum Erhalt eines Briefs, den ihre Mutter erhalten habe, zu ihren Aufenthaltsorten nach ihrer Rückkehr aus Vietnam sowie zur Ihren Ausreisepapieren.

E. 6.3

Die unterschiedlichen Darstellungen können entgegen dem Erklärungsversuch der Beschwerdeführerin nicht mit der Dauer zwischen der BzP vom 2. August 2017 und der Anhörung vom 4. März 2020 und der Ereignisse im Juni 2017 erklärt werden, handelt es sich doch dabei wie von ihr selber dargelegt, um zentrale Punkte ihrer Asylvorbringen, die schliesslich zu ihrer Ausreise geführt haben sollen. Ihr weiterer Einwand, sie habe vorgängig auf ihre Unsicherheit bei der Datierung hingewiesen, vermag nicht zu überzeugen. Es handelt sich bei den diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz zudem nicht um vermeintliche Widersprüche und Ungereimtheiten. Dagegen müssen die

pauschalen Einwände als Schutzbehauptungen zurückgewiesen werden. Überdies vermag die Beschwerdeführerin auch mit der Argumentation, bereits in der BzP ausführlich von ihren Problemen gesprochen und spontan und nachvollziehbar geantwortet und Einzelheiten aufgeführt zu haben, die zahlreichen Ungereimtheiten nicht aufzulösen. Im Weiteren erscheint auch ihr Erklärungsversuch zum

E-4403/2020 Seite 12 festgestellten Widerspruch hinsichtlich des Erhalts eines Briefs durch ihre Mutter, wonach sie dies nicht persönlich miterlebt habe, als unbehelflicher Versuch, den Sachverhalt nachträglich anzupassen (vgl. Akten A9 S. 9 und A23 F8 f.).

E. 6.4

Schliesslich hat die Vorinstanz eine offizielle Eheschliessung der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der behördlichen Suche als nicht nachvollziehbar bezeichnet, selbst wenn diese zu Hause stattgefunden haben soll, gab die Beschwerdeführerin doch an, "amtlich" geheiratet zu haben; zudem sei die Heirat in Anwesenheit eines "Registrars" erfolgt, um die Ehe registrieren zu lassen; zuletzt hätten sie – die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann – nach ihrer Hochzeit beim Dorfvorsteher in G. _____ vorgesprochen, um sich dort anzumelden (vgl. Akten A9 S. 4, A23 F88 ff.). Ein derartiges Verhalten widerspricht einer Verfolgungsgefahr, wie sie von ihr geltend gemacht worden ist und die der Grund für die Ausreise ihres Ehemannes, der sich bis dahin ungefähr drei Jahre lang versteckt haben soll (vgl. Akte A23 F86), gewesen sein soll.

E. 6.5

Nachdem sich die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin als insgesamt unglaublich erwiesen haben, vermag sie aus dem pauschalen Hinweis auf die in Sri Lanka herrschende behördliche Willkür, eine generelle Kultur von Straflosigkeit und zahlreiche Übergriffe gegen tamilische Frauen nichts für sich abzuleiten. Ferner führt ihr Vorbringen, als flüchtige LTTE-Sympathisantin identifiziert und registriert worden zu sein und sich dem Behördenzugriff entzogen zu haben, zu keiner anderen Betrachtungsweise, zumal sie nie geltend gemacht hat, mit der LTTE sympathisiert zu haben.

E. 6.6

Aufgrund der unglaublichen Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihren Verfolgungsvorbringen ist das Bestehen eines unerträglichen psychischen Drucks zu verneinen.

E. 6.7

Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus geltend macht, sie falle vor dem Hintergrund der fluchtauslösenden Ereignisse und wegen ihrer Verbindungen zur LTTE und vorhandener Risikofaktoren in die Gruppe der gefährdeten Personen, ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.7.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz

E-4403/2020 Seite 13 zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. E-1866/2015 E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer

ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.1 – 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.1). Diese Rechtsprechung ist auch in Anbetracht der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka weiterhin ausschlaggebend.

E. 6.7.2

Vorliegend erwog die Vorinstanz zu Recht, es bestehe aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin kein begründeter Anlass zur Annahme, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Die Beschwerdeführerin weist keine Risikofaktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 auf, aufgrund derer davon auszugehen wäre, dass ihr bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgungsmassnahmen drohten. Nach Ansicht des Gerichts hat sie vorliegend keine Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten Background Check (Befragung, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgehen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sie wegen Verbindungen zu den LTTE ins Visier der heimatlichen Behörden

E-4403/2020 Seite 14 geraten ist, zumal sich ihre diesbezüglichen Vorbringen als ungläubhaft erwiesen haben. Selbst wenn hinsichtlich ihres bereits im September 2012 nach Australien ausgereisten Ehemannes von der Glaubhaftigkeit einer Zwangsrekrutierung für die LTTE auszugehen wäre, vermochte sie in diesem Zusammenhang keine Verfolgung glaubhaft zu machen. Zudem reiste auch ihr Bruder, der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden ist, mehr als sechs Jahre vor ihr aus Sri Lanka aus, wobei sie seinetwegen keine Verfolgungsmassnahmen geltend gemacht hat. Sie hat zudem angegeben, in ihrem Heimatstaat politisch oder religiös nicht aktiv gewesen zu sein (vgl. Akte A9 S. 9). Aus Europa respektive der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende sind ferner nicht per se einer ernstzunehmenden Gefahr ausgesetzt, bei ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, sondern nur dann, wenn die sri-lankischen Behörden das Verhalten der zurückkehrenden Person mutmasslich als staatsfeindlich einstufen. Diese Voraussetzung ist mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen vorliegend nicht erfüllt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Die Beschwerdeführerin vermag weder aus der Situation seit

dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka eine Gefährdung abzuleiten. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuer Staatspräsident ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite.

E. 6.7.3

Auch eine allfällige Befragung der Beschwerdeführerin am Flughafen in H._____wegen möglicherweise illegaler Ausreise würde keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme darstellen (vgl. Referenzurteil E. 8.4.4). Vorliegend sind keine weiteren Risikofaktoren ersichtlich. Folglich liegen mit der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie (vgl. E-1866/2015 E. 8.3), der (angeblich) illegalen Ausreise, der Herkunft aus dem Norden des Landes und der nunmehr über fünfjährigen Landesabwesenheit keine im zitierten Referenzurteil definierten, stark risikobegründenden Faktoren vor, aufgrund welcher Anlass zur Annahme besteht, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland dort Massnahmen zu befürchten hat, welche über eine einfache Kontrolle hinausgehen, und sie wegen ihres Profils von den Behörden als Bedrohung wahrgenommen wird; dies gilt auch im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka.

E-4403/2020 Seite 15

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte und deshalb nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Es kann aufgrund der Akten auch nicht auf eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen

E-4403/2020 Seite 16 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – an welcher weiterhin festzuhalten ist – lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 12.2 f.). Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 8.2.4

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung zu-

E-4403/2020 Seite 17 letzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) – in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu tragen, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

E. 8.2.5

Nachdem die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihr würde eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

E. 8.2.6

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka konkret auf die Beschwerdeführerin auswirken könnten. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen und die Beschwerdeführerin weist ihrerseits keine individuellen Merkmale auf, welche eine Unzulässigkeit des Vollzugs begründen könnten.

E. 8.2.7

Schliesslich kann die Beschwerdeführerin in ihrem Verfahren nach dem oben Gesagten hinsichtlich der in der Beschwerdeschrift erwähnten Verpflichtungen der Schweiz aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (SR 0.108; Convention on the Elimination of Discrimination against Women [CEDAW]) keine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ableiten.

E. 8.2.8

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E-4403/2020 Seite 18

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation

allgemeiner Gewalt. Was die allgemeine Situation in Sri Lanka betrifft, aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht in den Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2–13.4 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Diese Einschätzung gilt auch angesichts der jüngeren sowie aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 8.3.3

Vorliegend sprechen ferner keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Beschwerdeführerin stammt aus B._____ (Jaffna, Nordprovinz), wo sie bis zu ihrer Ausreise aus Sri Lanka mehrheitlich gelebt habe. Dort wohnen ihre Mutter, Schwiegermutter sowie mehrere Geschwister. Es kann somit ohne weiteres von einem nach wie vor bestehenden gefestigten Beziehungsnetz in ihrer Heimat ausgegangen werden, das ihr bei einer Rückkehr und Reintegration Unterstützung bieten kann, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Sodann verfügt sie über eine schulische Ausbildung mit Abschluss des O-Levels sowie Arbeitserfahrungen als (...) (vgl. Akten A9 S. 3 ff. und A23 F11 ff.). Es kann somit erwartet werden, dass sie sich wieder eingliedern können, selbst wenn sie seit 2005 (...) gewesen ist und keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt hat.

E. 8.3.4

In Bezug auf den anlässlich der Anhörung erwähnten Bluthochdruck der Beschwerdeführerin (vgl. a.a.O., F3 und F116) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des

E-4403/2020 Seite 19 Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen medizinischen Notlage ist vorliegend nicht auszugehen. Obwohl das öffentliche Gesundheitssystem in Sri Lanka nach Kenntnis des Gerichts bezüglich Kapazität und Infrastruktur nach wie vor gewisse Mängel aufweist, die sich mit der aktuellen Wirtschaftskrise noch akzentuiert haben dürfte, ist vorliegend dennoch davon auszugehen, dass eine allfällige notwendige Behandlung des Bluthochdrucks der Beschwerdeführerin im Rahmen einer ambulanten Therapie in verschiedenen staatlichen Institutionen zugänglich wäre und grundsätzlich vom Staat bezahlt würde. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Angehörigen der Beschwerdeführerin diese zumindest anfänglich finanziell und sozial unterstützen können, sollten allfällige Zuzahlungen für möglicherweise künftige Behandlungen von ihr zu übernehmen sein. Schliesslich wies die Vorinstanz weiter zutreffend auf die Möglichkeit hin, medizinische

Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG zu beantragen, welche durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden kann.

E. 8.3.5

Es ist somit nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-4403/2020 Seite 20

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Verfügung vom 11. September 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und seither keine wesentliche Veränderung der finanziellen Lage ersichtlich ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 10.2

Ebenfalls mit Verfügung vom 11. September 2020 wurde das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Aileen Kreyden, Advokatur Kanonengasse, als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Diese wurde mit Verfügung vom 20. Januar 2022 auf ihr Gesuch hin aus ihrem Amt als amtliche Rechtsbeiständin entlassen und Rechtsanwalt Bernhard Jüsi, Advokatur Kanonengasse, als neuer amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Wie in dieser Verfügung festgestellt worden ist, ist der Anspruch auf das Honorar mangels anderslautender Stellungnahme der bisherigen Rechtsbeiständin an den aktuellen Rechtsbeistand abgetreten worden. Der in der Honorarnote vom 10. Januar 2022 ausgewiesene Vertretungsaufwand von insgesamt 17,10 Stunden erscheint zu hoch. Insbe-

sondere erweist sich mit Blick auf den Umstand, dass der vorliegende Fall weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex erscheint, als überhöht und wird entsprechend angepasst. Das Bundesverwaltungsgericht geht vorliegend von einem notwendigen zeitlichen Aufwand von 13 Stunden aus. Indessen sind die Spesen in Höhe von Fr. 64.60 als angemessen zu bezeichnen. Nachdem die einzige Eingabe im Beschwerdeverfahren (ausser das Gesuch von Rechtsanwältin Kreyden um Entlassung aus dem Amt) von einem Substitut der vormaligen Rechtsbeiständin verfasst worden ist, welcher selber nicht Rechtsanwalt ist, ist der Stundenansatz auf Fr. 150.– festzusetzen. Für die Rechtsverbeiständung ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein amtliches Honorar von Fr. 2'100.–

E-4403/2020 Seite 21 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) durch das Gericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-4403/2020 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.